

TOP

Erlass einer Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)

Verfasser:
Bearbeiter: Georg Wagner
Fachbereich: Fachbereich 2

Datum: 10.01.2022	Aktenzeichen: 2 - 653-31 G 603
----------------------	-----------------------------------

Telefon-Nr.:
02651/8009-58

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO sind dringend zu beachten.

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen bei diesem TOP bei folgenden Ratsmitgliedern vor:

Sie verlassen den Sitzungstisch und begeben sich in den Bereich für die Sitzungszuhörer.

1. Widmung aller Gemeindestraßen in Acht

Der Ortsgemeinderat stellt fest, dass sämtliche gemeindlichen Erschließungsanlagen als öffentliche Verkehrsanlagen ordnungsgemäß gewidmet sind.

2. Art der Beitragsabrechnung beim wiederkehrenden Beitrag

Der Ortsgemeinderat Acht beschließt, beim wiederkehrenden Beitrag die sog. „**Spitzabrechnung**“ (Abrechnung der im Beitragsjahr in der Abrechnungseinheit tatsächlich entstandenen Kosten) anzuwenden.

3. Ermittlungsbereich

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass in der Ortsgemeinde Acht für die zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen **eine einheitliche öffentliche Einrichtung** (Abrechnungseinheit) gebildet wird:

Ortsgemeinde Acht

4. Festlegung des Gemeindeanteils

Der Ortsgemeinderat beschließt nach eingehender Abwägung, den Gemeindeanteil in der neu zu erlassenden Beitragssatzung wkB für die einzige einheitliche, öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheit) der Gemeinde Acht auf **v.H.** festzusetzen.

5. Festlegung von Übergangsregelungen für nicht zu berücksichtigende Grundstücke

Der Ortsgemeinderat beschließt, zur Ermittlung der Verschonungsregelung den tatsächlich festgesetzten bzw. zukünftig festzusetzenden Beitragssatz je m² der jeweiligen Maßnahme anzusetzen (je 1,00 € Beitrag = ein Jahr Verschonung). Hierdurch wird maßgeblich auch auf den Umfang der einmaligen Beitragsbelastungen abgestellt. Die Verschonungsdauer wird auf maximal 20 Jahre begrenzt.

Demnach scheidet für sämtliche bestehenden Straßen die Anwendung einer **(rückwirkenden) Verschonungsregelung** aus. Deren erstmalige Erschließung oder Ausbau erfolgte vor mindestens 17 Jahren und die jeweils tatsächlich festgesetzte Höhe der Beiträge (1,- € Beitrag = ein Jahr Verschonung) führt nicht zu einer befristeten Beitragsbefreiung beim zukünftigen wkB.

Die Festsetzung der befristeten Beitragsbefreiung gilt somit in der Gemeinde Acht lediglich für beitragspflichtige Grundstücke an jenen Straßen, die bislang noch nicht erstmals erschlossen sind.

6. Satzungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat beschließt die im Entwurf beigefügte *Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)* für die Ortsgemeinde Acht.

Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die *Satzung der Ortsgemeinde Acht zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) vom 14.07.2020* zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Die beschlossene neue Satzung einschließlich seiner Anlage1 und Anlage 2 ist Bestandteil der Original-Niederschrift und dieser beigefügt.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss
---	--	----	------	------------	--	---

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Acht hat sich bereits in seiner letzten öffentlichen Sitzung am 02.12.2021 mit der zukünftigen Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für tatsächliche Investitionsaufwendungen für den Ausbau von gemeindlichen Verkehrsanlagen beschäftigt.

Bislang erfolgt dies aufgrund der bestehenden Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Acht vom 14.07.2020 als „Einzelabrechnung“, also als sog. „*einmaliger Beitrag*“.

Das Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995 ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158) geändert worden. Hiernach müssen jene Städte und Gemeinden in Rheinland-Pfalz, die bislang noch den sog. *einmaligen Ausbaubeitrag* erheben, ab 2024 den Wechsel zur Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen vollziehen.

Der Ortsgemeinderat will diesen Systemwechsel für Acht ab dem Jahr 2022 vollziehen.

Ein solcher „Beitragswechsel“ erfolgt mittels Ratsbeschluss durch

1. den Erlass einer neuen Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen sowie
2. die Außerkraftsetzung der bislang gültigen „Ausbaubeitragssatzung Einmalbeiträge“ der Ortsgemeinde Acht vom 14.07.2020.

Rechtsgrundlagen für den Erlass der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen sind die Regelungen des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) von Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 einschl. der bislang hierzu ergangenen Gesetzesänderungen.

Bevor eine neue Satzung beschlossen werden kann, muss der Ortsgemeinderat noch über verschiedene Modalitäten, die in dieser neuen Satzung zu regeln sind, beraten.

1. Widmung der gemeindlichen Straßen

Die Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge setzt voraus, dass die Straßen, die den zu veranlagenden Grundstücken die Zufahrts- bzw. Zugangsmöglichkeit bietet, nicht nur dem öffentlichen Verkehr gewidmet und satzungsrechtlich als Teil der öffentlichen Verkehrseinrichtung festgelegt sind, sondern auch die Verbindung zum übrigen örtlichen und überörtlichen Verkehrsnetz herzustellen vermag.

Sämtliche bestehende Straßen der Gemeinde Acht wurden daher nach ihrer erfolgten Widmung überprüft.

In seiner öffentlichen Sitzung am 02.12.2021 hat der Ortsgemeinderat die noch fehlende Widmung beschlossen und die formell fehlerhafte Widmung berichtigt. Die öffentliche Bekanntmachung dieser Widmungen erfolgte im Mitteilungsblatt „Unsere Vordereifel“ am 13.01.2022.

2. Art der Beitragsabrechnung beim wiederkehrenden Beitrag

Beim Wechsel zum wiederkehrenden Beitrag ist die Art der Beitragsabrechnung zu bestimmen.

Hier gibt der Gesetzgeber in § 10a (4) Satz 1 und 2 KAG vor, dass die Gemeinde die jährlichen Investitionsaufwendungen aller zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung gehörenden Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils auf die beitragspflichtigen Grundstücke verteilt.

Abweichend hiervon kann anstelle der jährlichen Investitionsaufwendungen vom Durchschnitt der im Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu erwartenden Aufwendungen ausgegangen werden.

Die Gemeinde muss sich also entscheiden, ob die zukünftige wiederkehrende Beitragserhebung nach der „**jährlichen Spitzabrechnung**“ oder nach dem sog. „**Durchschnittssystem**“ erfolgt.

Bei der „Spitzabrechnung“ werden die jährlichen Investitionsaufwendungen der Beitragsermittlung zugrunde gelegt. Nach Ablauf des betreffenden Beitragsjahres (= Kalenderjahr) wird ermittelt, in welcher Höhe Aufwendungen in der Gemeinde für den Ausbau der beitragsfähigen Verkehrsanlagen getätigt worden sind. Diese werden dann unter Abzug des Gemeindeanteils auf die beitragspflichtigen Flächen umgelegt. Kurz gesagt: Es werden nur jene Investitionsaufwendungen beitragspflichtig, die die Gemeinde im abgelaufenen Jahr auch tatsächlich bezahlt hat.

Im Gegensatz hierzu kann beim „**Durchschnittssystem**“ die Gemeinde ein Ermittlungszeitraum von bis zu 5 Jahren festlegen. Dann müsste der Gemeinderat allerdings die voraussichtlichen Gesamtaufwendungen für den Straßenausbau für die gesamte, mehrjährige Periode im gesamten Gemeindegebiet ermitteln. Er muss also eine Prognose erstellen. Die so ermittelten Gesamtkosten würden dann gleichmäßig auf die einzelnen Beitragsjahre des Abrechnungszeitraumes (z.B. 5 Jahre) nach Abzug des Gemeindeanteils verteilt. Der Beitrag würde demnach also über den festgesetzten Zeitraum relativ konstant bleiben. Allerdings bedarf diese Methode am Schluss des vorgegebenen Zeitpunktes wieder einer Abrechnung, um die tatsächlich entstandenen Investitionskosten gegenüber der erstellten Prognose auszugleichen.

Dies alles kann bei der Methode der „Spitzabrechnung“ unterbleiben. Logischerweise sind bei dieser Art größere Schwankungen bei den jährlichen Beitragsfestsetzungen durchaus möglich.

Der Einfachheit halber und auch wegen der größeren Transparenz sollte der Gemeinderat sich daher für die „**Spitzabrechnung**“ entscheiden.

Insofern sich der Gemeinderat jedoch für die Anwendung des „Durchschnittssystem“ entscheidet, muss sichergestellt sein, dass für den festgelegten Ermittlungszeitraum **in jedem Jahr des Kalkulationszeitraumes eine tatsächliche Investition** im Straßenausbau getätigt wird. Das „Auslassen“ einer jährlichen Investition ist hierbei nicht zulässig. Insbesondere in kleineren Ortsgemeinden ist dies schwer zu bewerkstelligen, weshalb auch aus Gründen der Rechtssicherheit die „Spitzabrechnung“ zu bevorzugen ist.

3. Ermittlungsbereich

§ 10a Abs. 1 Satz 3 KAG heißt es, dass als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender Beiträge von der Gemeinde durch Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen festgelegt werden, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet werden.

Die Bildung einer **einheitlichen öffentlichen Einrichtung** durch das Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde kann nach § 10a Abs. 1 Satz 6 KAG erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln. Hiernach ist regelmäßig das gesamte öffentliche Verkehrsnetz des gesamten Gemeindegebietes eine einheitliche Einrichtung, während die Aufteilung in mehrere Einheiten die Ausnahme sein soll.

Die Entscheidung über die eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen trifft die Gemeinde in Wahrnehmung ihres Selbstverwaltungsrechts unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten (§ 10a Abs. 1 Satz 8 KAG). Nur ausnahmsweise und wegen besonderer örtlicher Gegebenheit sollte beim wiederkehrenden Beitrag eine Aufteilung in mehrere Einheiten erfolgen (z.B. bei Ortsgemeinden mit räumlich voneinander getrennten Ortsteilen).

Die Ortslage von Acht ist kompakt und auch nicht durch relativ weite Außenbereichsflächen räumlich voneinander getrennt. Der Ortsgemeinderat sollte daher für die Ortsgemeinde Acht lediglich **eine einheitliche, öffentliche Einrichtung (ein Ermittlungsbereich)** bestimmen.

Nach § 10a Abs. 1 Satz 8 u. 9 KAG bedarf die „Aufteilung“ des Gemeindegebietes einer Begründung, die auch der neuen Beitragssatzung (wkB) beizufügen ist.

Auf die **Anlage 1** und **Anlage 2** (Lageplan zur Abgrenzung des einheitlichen Ermittlungsbereichs sowie deren Begründung) des erstellten Satzungsentwurfs wird hierzu verwiesen.

4. Festlegung des Gemeindeanteils

Entgegen dem Modus beim Einmalbeitrag, wo der Gemeinderat für jede Maßnahme die Höhe des Gemeindeanteils einzeln festlegt, ist dieser beim wkB verbindlich in der Satzung festzulegen. Bei der Ermittlung des wkB bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (=Gemeindeanteil) außer Ansatz. Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist und beträgt **mindestens 20 vom Hundert** (§ 10a Abs. 3 KAG). Er gilt einheitlich für die gesamte Abrechnungseinheit.

Im Rahmen der satzungsrechtlichen Festlegung des Gemeindeanteils hat der Satzungsgeber sämtliche in der Baulast der Gemeinde stehenden Verkehrsanlagen und –teile innerhalb ihrer (einzigen) öffentlichen Einrichtung von Anbastraßen in den Blick zu nehmen und insgesamt das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr zu wichten.

Dies bedeutet, dass der gesamte von Anliegergrundstücken innerhalb der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr innerhalb dieser Einrichtung als **Anliegerverkehr** zu werten ist. **Durchgangsverkehr** ist hingegen der durch die einheitliche öffentliche Einrichtung verlaufende Verkehr. Unter diesen Voraussetzungen können zum Durchgangsverkehr nicht nur der überörtliche Verkehr, sondern auch die Verkehrsströme zwischen mehreren öffentlichen Einrichtungen von Anbastraßen i.S.d. § 10a KAG und der Verkehr zählen, der aus dem bzw. in den Außenbereich der Gemeinde (z.B. Holzabfuhr, Transport von Bodenschätzen, Fahrten zu Freizeiteinrichtungen) verläuft.

Demnach muss der Gemeindeanteil den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Anliegerverkehr im beitragsrechtlichen Sinne meint nur den Ziel- und Quellverkehr der beitragspflichtigen Grundstücke.

Der Gemeinderat muss also bei der satzungsrechtlichen Festlegung des Gemeindeanteils **sämtliche** in der Baulast der Gemeinde stehenden **Verkehrsanlagen und -teile** innerhalb der öffentlichen Einrichtungen von Anbaustraßen **in den Blick nehmen und insgesamt das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr gewichten** (siehe Urteil des OVG Rheinland-Pfalz, 6 A 11146/09.OVG vom 16.03.2010). Dabei ist **der gesamte von Anliegergrundstücken innerhalb der jeweiligen öffentlichen Einrichtung ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr als Anliegerverkehr zu bewerten** (siehe Urteil des OVG Rheinland-Pfalz, 6 C 11187/10.OVG vom 15.03.2011).

Bei der Ermittlung des Gemeindeanteils steht der Gemeinde zudem **ein Beurteilungsspielraum von $\pm 5\%$ zu**.

Der **Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz** hat sich ebenfalls mit dieser erforderlichen einheitlichen Festsetzung des Gemeindeanteiles in der „Ausbaubeitragsatzung wiederkehrender Beitrag“ auseinander gesetzt.

Aufgrund der derzeitigen Rechtsprechung des OVG **erscheinen Gemeindeanteile zwischen 25 und 35 % regelmäßig als durchaus vertretbar und auch angemessen**.

Der Gemeinderat muss damit rechnen, dass erlassene Beitragsbescheide evtl. **auch wegen der festgesetzten Höhe des Gemeindeanteiles in der Satzung** mit Widerspruch oder Klage angefochten werden. Ein der Höhe nach fehlerhaft festgesetzter Gemeindeanteil dürfte zur **Nichtigkeit der gesamten Satzung** führen und damit zur kompletten Aufhebung des hierauf gestützten Beitragsbescheides. Dies gilt nach der derzeitigen Rechtsprechung des OVG jedoch **nur bei der Festlegung eines zu niedrigen Gemeindeanteils**; ist hingegen der Gemeindeanteil zu hoch festgesetzt, so wird der Beitragspflichtige hierdurch nicht in seinen Rechten verletzt.

Bei einem zu hoch angesetzten Gemeindeanteil läuft die Gemeinde jedoch Gefahr, von der Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung gezwungen zu werden, den festgesetzten Gemeindeanteil in der Satzung **wkB** zu verringern.

5. Festlegung von Übergangsregelungen für nicht zu berücksichtigende Grundstücke

§ 10a Abs. 2 KAG besagt, dass der Beitragspflicht (grundsätzlich) alle baulich oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke unterliegen, bei denen die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer der Verkehrsanlagen innerhalb der einheitlichen öffentlichen Einrichtung besteht.

Eine Ausnahme hierzu bildet § 10a Abs.6 KAG.

Hierin ist festgelegt, dass bei einem Wechsel vom bisherigen einmaligen Beitrag zum wiederkehrenden Beitrag in der Satzung **Überleitungsregelungen für eine zeitliche Verschonung** von der Beitragserhebung von beitragspflichtigen Grundstücken getroffen werden können.

Grund für eine (befristete) Verschonung bestimmter Grundstücke sind insbesondere einmalige Festsetzungen von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB und Ausbaubeiträge nach dem KAG durch die Gemeinde.

Diese Übergangsregelungen sollen vorsehen, dass die hiervon betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum **von höchstens 20 Jahren** seit der Entstehung des Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt

und auch nicht beitragspflichtig werden.

Bei der Bestimmung dieses „Verschonungs-Zeitraumes“ sollen die **übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung** berücksichtigt werden.

In dem vorgesehenen einzigen, einheitlichen Abrechnungsgebiet der Ortsgemeinde Acht muss über eine Verschonung

1. für beitragspflichtige Grundstücke an jenen Erschließungsanlagen, deren Erschließung oder Ausbau noch keine 20 Jahre zurück liegen **und**
2. für beitragspflichtige Grundstücke an jenen Erschließungsanlagen, die noch nicht erstmals hergestellt sind (hier: Neubaugebiet „Im Welschenbacher Zehnten“ + „Am Schildkopf“, oberes Teilstück) oder zukünftig noch entstehen (z.B. durch die Ausweisung eines neuen Bebauungsplangebietes),

beraten werden.

Der Ortsgemeinderat beabsichtigt, für Grundstücke, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB, Ausbaubeiträge nach dem KAG oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen **zu leisten sind oder geleistet wurden**, unter Berücksichtigung der üblichen Nutzungsdauer einer Verkehrsanlage von 20 Jahren, eine Übergangsregelung **nach dem Umfang der erfolgten Beitragsbelastung** zu treffen. Je einem Euro Beitrag soll eine Beitragsverschonung für ein Jahr gewährt werden.

Zu 1: Verschonung von Grundstücken an Erschließungsanlagen, deren Erschließung/Ausbau noch keine 20 Jahre zurückliegen

Sämtliche, in der Vergangenheit erfolgten Ausbau- und Erschließungsmaßnahmen an gemeindlichen Erschließungsanlagen in der Ortsgemeinde Acht liegen zwischen 17 und 26 Jahren zurück. Die tatsächliche Beitragshöhe betrug für die einzelnen Maßnahmen zwischen 0,32 € und 8,79 € je m² beitragspflichtiger gewichteter Grundstücksfläche. Bei der Ansetzung der o.g. Regelung, je einem Euro Beitrag eine Beitragsverschonung für ein Jahr zu gewähren sowie einer zeitlichen Begrenzung auf maximal zwanzig Jahre, würden demnach „zurückliegend“ keine Verschonungs- oder Übergangsregelungen mehr zutreffen.

Zu 2: Verschonung von Grundstücken an Erschließungsanlagen, deren Erschließung noch aussteht

Für Grundstücke, deren Erschließung bislang noch nicht erfolgt ist, sollen die gleichen Verschonungsregeln festgelegt werden. Je einem Euro Beitrag soll eine Beitragsverschonung für ein Jahr gewährt werden, befristet auf maximal 20 Jahre.

6. Satzungsbeschluss

Insofern die v.g. Grundsatzfragen geklärt und in die Satzung eingearbeitet sind, kann der Ortsgemeinderat den als Anlage beigefügten Entwurf der *Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge)* einschließlich seiner Anlage 1 und Anlage 2 für die Ortsgemeinde Acht rückwirkend ab dem 01.01.2022 als Satzung beschließen.

Achtung

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO sind dringend zu beachten.

Hierzu wird auf das rechtskräftige Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 10.12.2013, Az.: 6 A 10605/13.OVG, verwiesen.

Hiernach sind Ratsmitglieder, die Eigentümer eines Grundstücks in einer zu verschonenden Straße sind, bei der Mitwirkung und der Entscheidung über eine Ver-

schonungsregelung nach § 13 der Satzung ausgeschlossen. Sie müssen vor den Beratungen und dem Satzungsbeschluss bei diesem TOP den Sitzungstisch verlassen.

Finanzielle Auswirkungen? ☐ Ja ☒ Nein				
Veranschlagung ☐ Ergebnishaushalt 2022 ☐ Finanzhaushalt 2022		☒ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

001-Satzung 2022
 001-Anlage 1 zur Satzung
 001-Anlage 2 zur Satzung, Begründung